_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11a Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 28.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 15.07.2004

3. Instanz

Datum 17.11.2005

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juli 2004 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur Ľckverwiesen.

GrÃ1/4nde:

Ī

Der KlĤger begehrt hĶhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 30. Dezember 2000.

Der 1953 geborene KlĤger erlernte in der früheren DDR mehrere Berufe. Er war von August 1992 bis 19. Februar 1998 im Baustoffhandel als Kraftfahrer tätig und erzielte im Januar 1998 ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 4.000,00 DM. Vom 20. Februar 1998 bis zum 8. Juli 1999 bezog er Krankengeld, das nach einem kalendertäglichen Regelentgelt von zuletzt 133,33 DM gewährt wurde. Ab dem 9. Juli 1999 erhielt der Kläger bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 29. Dezember 2000 Arbeitslosengeld (Alg), das nach einem Bemessungsentgelt von zuletzt 1.030,00 DM wöchentlich bemessen war.

Bereits am 7. Oktober 1998 hatte der Kläger bei der Landesversicherungsanstalt Hannover (LVA) einen Antrag auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 23. November 1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1999 hat der Kläger Klage erhoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 10. Juni 2004 mit Beschluss vom 11. Mai 2005 zurückgewiesen (L 10 RJ 185/04). Das Bundessozialgericht (BSG) hat die deswegen vom Kläger erhobene Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen (Beschluss vom 1. August 2005 â∏ B 13 RJ 124/05 B -).

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2000 bewilligte die Beklagte dem Klã¤ger Alhi ab 30. Dezember 2000 in Hã¶he von 312,41 DM wã¶chentlich (Leistungsgruppe C, erhã¶hter Leistungssatz, Bemessungsentgelt 690,00 DM). Die Herabsetzung des Bemessungsentgelts stã½tzte die Beklagte in einem Erã¶rterungsschreiben darauf, dass der Klã¤ger nach einem arbeitsamtsã¤rztlichen Gutachten das bisher maã□gebliche Bemessungsentgelt nicht mehr erzielen kã¶nne. Der Bemessung werde folglich ein Arbeitsentgelt von monatlich 3.008,00 DM nach dem Tarifvertrag im Groã□handel zu Grunde gelegt, das der Klã¤ger als Pfã¶rtner noch erzielen kã¶nne. Das Widerspruchsverfahren verlief erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2001).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28. Januar 2003 abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Neubemessung sei nicht zu beanstanden. Der Beklagten sei insoweit als sachkundiger Behörde ein gewisser gerichtlich nicht zu überprüfender Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Die Beklagte habe die Tätigkeit eines Pförtners im GroÃ∏handel als eine Tätigkeit ansehen dürfen, bezüglich der eine Vermittlung des Klägers aussichtsreich und die ohne weiteres mit seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen vereinbar erscheine.

Das LSG hat auf die Berufung des KlĤgers die angefochtenen Bescheide geĤndert und die Beklagte verurteilt, dem KlAxger Alhi ab 30. Dezember 2000 nach einem Bemessungsentgelt von 1.030,00 DM wA¶chentlich zu zahlen. Das LSG hat ua ausgeführt: Streitgegenstand sei der Anspruch des Klägers auf Alhi vom 30. Dezember 2000 bis zum 29. Dezember 2001. SpÄxter ergangene Bescheide seien nicht gemĤÄ∏ <u>§ 96 Abs 1</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Diese hÄxtten die HĶhe des Bemessungsentgelts fļr den hier streitigen Zeitraum weder geÄndert noch ersetzt. Der KlÄnger kÄnne nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten fachärztlichen Dienste den zuletzt ausgeführten Beruf des Kraftfahrers aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Das Restleistungsvermögen lasse nur noch leichtere, gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne WirbelsĤulenzwangshaltung wie zB Iängeres ununterbrochenes Sitzen als zumutbar erscheinen. Das bisherige Arbeitsentgelt könne er nicht mehr erzielen. In Betracht kämen unter Berücksichtigung der festgestellten Leistungseinschränkungen und der bisherigen Ausbildungen nur noch leichte ungelernte TÄxtigkeiten. Zwar habe in Rechtsprechung und Literatur bislang Einigkeit darüber bestanden, dass für die Anwendung des § 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch â∏∏ Drittes Buch â∏∏ (SGB III) ohne Bedeutung sei, ob die LeistungseinschrĤnkung erst wĤhrend des Alhi-Bezugs

eingetreten sei oder bereits beim Alg-Bezug bestanden habe. Das BSG habe nunmehr mit Urteil vom 21. Oktober 2003 â B 7 AL 4/03 R â 6 entschieden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 200 Abs 2 Satz 1 SGB III nicht erfà 4 IIt seien, wenn die Leistungseinschrà knkung, die fà 4 den Arbeitslosen ein geringeres erzielbares Arbeitsentgelt bedingen wà 4 der Basis des BSG-Urteils obsiege der Klà ger mit seinem Begehren. Bereits bei Entstehung des Anspruchs auf Alg am 9. Juli 1999 sei er aus gesundheitlichen Grà 4 nden nicht mehr in der Lage gewesen, das Arbeitsentgelt zu erzielen, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden sei.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 200 Abs 2 Satz 1 SGB III. Das BSG habe in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass, sofern Gründe für die Neubemessung bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von Alhi bestanden hätten, die Beklagte berechtigt sei, diese bereits bei der Bewilligung von Alhi vorzunehmen. Den Gesetzesmaterialien zum SGB III sei der Wille des Gesetzgebers zu einer anderen Handhabung der Vorschrift nicht zu entnehmen. Das LSG habe jedoch auf Grund des Urteils des BSG vom 21. Oktober 2003 â∏ B 7 AL 4/03 R â∏ gefolgert, die angefochtenen Bescheide seien nur dann rechtmäÃ∏ig, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen spätestens zum Zeitpunkt der Alhi-Bewilligung, nicht jedoch schon zum Zeitpunkt der Bewilligung von Alg, vorgelegen hätten. Das BSG habe jedoch nicht dargelegt, weshalb es nunmehr von seiner bisherigen Rechtsprechung abweiche, obgleich eine Ã∏nderung der Rechtslage nicht eingetreten sei. Daher sei eine entsprechende Klarstellung geboten.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juli 2004 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 28. Januar 2003 zurückzuweisen.

Der KlĤger beantragt, die Revision zurļckzuweisen.

Er hÃxIt die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

П

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Zurýckverweisung der Sache an das LSG begrýndet. Dem Kläger steht nicht schon deshalb höhere Alhi ab 30. Dezember 2000 unter Berýcksichtigung eines wöchentlichen Bemessungsentgelts von 1.030,00 DM zu, weil die maÃ∏geblichen Leistungseinschränkungen bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von Alg ab 9. Juli 1999 vorlagen. Ob die Voraussetzungen für eine höhere Alhi aus anderen Grþnden zu bejahen sind, kann der Senat mangels tatsächlicher Feststellungen des LSG nicht abschlieÃ∏end beurteilen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2001. Nach Erlass des Ausgangsbescheides sind au̸erdem Folgebescheide ergangen, die entweder unmittelbar gemäÃ∏ <u>§ 96 SGG</u> oder in entsprechender Anwendung

des § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind. Insoweit hat das LSG zu Unrecht die Anwendung des § 96 Abs 1 SGG mit dem Hinweis darauf abgelehnt, die Höhe des Bemessungsentgelts sei weder geändert noch ersetzt worden. Diese Argumentation trifft nicht zu, weil der Rechtsstreit nicht nur â□□ isoliert â□□ das Bemessungsentgelt betrifft, sondern die Höhe der Alhi insgesamt. Zwar hat der Senat wegen fehlender Verfahrensrüge im Revisionsverfahren die Folgebescheide nicht zu beachten; jedoch wird das LSG sie nach der Zurückverweisung der Sache in seine Entscheidung einzubeziehen haben, falls nicht der Streitgegenstand vom Kläger bzw von der Beklagten ausdrücklich beschränkt wird (vgl schon BSG vom 30. Juni 2005 â□□ B 7a/7 AL 72/04 R â□□ zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

Zwar hat sich das LSG mit den Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi dem Grunde nach nicht befasst, jedoch ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen der Vorbezug von Alg (§ 190 Abs 1 Nr 4 SGB III). Auch hinsichtlich des Vorliegens der weiteren in § 190 Abs 1 SGB III geregelten Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich weder aus dem Vortrag der Beteiligten noch aus dem Akteninhalt, auf den das LSG Bezug genommen hat, Bedenken.

Die Höhe der Alhi richtet sich nach dem gemäÃ∏ § 200 SGB III (in der hier maÃ∏gebenden Fassung durch das Dritte Gesetz zur Ã∏nderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â∏ 3. SGB III-Ã∏ndG vom 22. Dezember 1999, BGBI I 1999, 2624; in Kraft getreten am 1. Januar 2000) zu ermittelnden Bemessungsentgelt. Nach § 200 Abs 1 SGB III ist Bemessungsentgelt für die Alhi das Bemessungsentgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung des Leistungsvermögens (§ 133 Abs 3 SGB III) bemessen worden wäre.

Eine hiervon abweichende Bemessung kann sich aus § 200 Abs 2 SGB III ergeben. Nach § 200 Abs 2 Satz 1 SGB III ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen BeschĤftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemļhungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat, solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maÃ∏gebliche Bemessungsentgelt erzielen kann. Von dieser Bemessung auf der Grundlage des tatsächlichen Leistungsvermögens gilt nach § 200 Abs 2 Satz 2 SGB III eine Ausnahme. Nach dieser Vorschrift bleiben Einschränkungen des Leistungsvermögens unberücksichtigt, wenn Alhi nach der Vorschrift über den Anspruch bei Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 125 SGB III) geleistet wird.

Der Senat folgt der dem Urteil des 7. Senats vom 30. Juni 2005 â \square B 7a/7 AL 72/04 R â \square (zur VerÃ \P ffentlichung in SozR vorgesehen) zu Grunde liegenden Auffassung, wonach fÃ 1 /4r eine Herabsetzung des Bemessungsentgelts nach $\frac{A}{2}$ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III auch dann Raum ist, wenn die fragliche LeistungseinschrÃ 2 nkung bereits im Zeitpunkt der Bewilligung von Alg vorgelegen hatte. Die nicht nÃ 2 her begrÃ 1 /4ndete gegenteilige Auffassung im Urteil des 7. Senats vom 21. Oktober 2003 â 2 B 7 AL 2 4/03 R â 2 (= SozR 2 4-4300 2 200 Nr 1) ist jedenfalls fÃ 1 /4r die hier zu beurteilende Fallgestaltung, bei der das zuvor gezahlte Alg (mittelbar) auf das Arbeitsentgelt aus

einer BeschĤftigung zurļckzufļhren war, nicht heranzuziehen. Insofern hat sich der 7. Senat in der Entscheidung vom 30. Juni 2005 (aaO) von seiner früheren Rechtsprechung ausdrýcklich abgegrenzt und klargestellt, dass eine derartige EinschrÄxnkung des Anwendungsbereichs des § 200 Abs 2 SGB III weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck der Vorschrift gefordert wird. Es entspricht Sinn und Zweck des <u>§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III</u>, eine Anpassung des maÃ∏geblichen Bemessungsentgelts an die realistischen VerdienstmĶglichkeiten vorzunehmen, soweit sich die "Herabbemessungsgrļnde" nicht allein aus den VerhĤltnissen des Arbeitsmarktes ergeben (Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, K § 200 RdZiff 95; Krau̸ in Praxiskommentar SGB III, 2. Aufl 2004, § 200 RdNr 20). Liegen Gründe für eine "Herabbemessung" vor, so wird die Indizfunktion des früher erzielten Arbeitsentgelts bereits bei der erstmaligen Bewilligung von Anschluss-Alhi aufgegeben (BSG SozR 4100 § 136 Nr 7; SozR 3-4100 § 136 Nr 6). Gemessen an dem Zweck der Regelung, die Relation zwischen der HA¶he der Lohnersatzleistungen und dem auf dem Arbeitsmarkt erzielbaren Entgelt wieder herzustellen, kann es nicht von Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt die fragliche LeistungseinschrĤnkung eingetreten ist (BSG vom 30. Juni 2005 â∏ B 7a/7 AL 72/04 R; vgl auch Spellbrink in Kasseler Handbuch des ArbeitsfĶrderungsrechts, 2003, § 13 RdNr 230, 236 ff). Keine andere Beurteilung ergibt sich daraus, dass im Vergleich zur VorgĤngerregelung des § 136 Abs 2 Satz 2 ArbeitsfĶrderungsgesetz mit dem Inkrafttreten des SGB III das Wort "zuletzt" (maÃ□gebliche Bemessungsentgelt) gestrichen worden ist. Inhaltliche Ã□nderungen sollten mit dieser Fassung ausweislich der Materialien (BT-Drucks 13/4941 S 189 zu § 198; vgl auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, K § 200 RdZiff 40) nicht herbeigeführt werden.

Das LSG hat von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend nicht geprüft, welches tarifliche Arbeitsentgelt der Kläger auf Grund der bei ihm bestehenden Leistungseinschränkung noch hätte erzielen können. Hierbei ist klarzustellen, dass das LSG bei der Feststellung des gesundheitlichen Leistungsvermögens nicht an die Einschätzung der beteiligten fachärztlichen Dienste oder an die dem Ablehnungsbescheid des Rentenversicherungsträgers zu Grunde liegende Auffassung gebunden ist. Auf der Grundlage der Feststellung des Restleistungsvermögens wird das LSG zu ermitteln haben, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Bewilligung von Alhi realistischerweise wöchentlich den Betrag verdienen konnte, der richtigerweise dem Alg-Bezug zuletzt zugrunde gelegen hat (vgl zur Beweislast BSG SozR 4-4300 § 200 Nr 1 RdNr 21; hierauf bezieht sich die Abgrenzung durch das Urteil des 7. Senats vom 30. Juni 2005 â∏ B 7a/7 AL 72/04 R â∏ nicht).

Anhaltspunkte dafýr, dass eine Neubemessung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Nahtlosigkeitsregelung nach $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ 200 Abs 2 Satz 2 SGB III ausgeschlossen wäre, ergeben sich nach dem bisherigen Stand des Verfahrens nicht. Allerdings bedarf es fýr eine Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung keiner förmlichen Entscheidung der Beklagten darýber, dass sie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit auf der Grundlage des $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ 125 SGB III gewährt. Vielmehr tritt die Sperrwirkung der Regelung kraft Gesetzes ein und wird auch durch einen Ablehnungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nicht beendet (vgl BSGE 84, 262, 265 = SozR 3-4100

§ 105a Nr 7). Gleichwohl dürften die Voraussetzungen für ein Absehen von der Neubemessung nicht vorliegen. Denn die Beklagte ist auf Grund eigener Feststellungen von einem vollschichtigen Leistungsvermögen des Klägers ausgegangen. Auch dürften die diesbezüglichen Feststellungen unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Rentenverfahren keine Hinweise darauf ergeben, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Alhi-Bewilligung iS des § 125 Abs 1 Satz 1 SGB III objektiv wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit gehindert war, versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen unter den Bedingungen auszuüben, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind.

Das LSG wird auch $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024